

# Katholische Pfarrkirchenstiftung Mariä Himmelfahrt Windberg Friedhofsgebührenordnung

Die Katholische Pfarrkirchenstiftung Mariä Himmelfahrt in Windberg, Diözese Regensburg/Landkreis Straubing-Bogen, kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts erlässt gemäß § 31 der Friedhofsordnung vom 30.09.2020 folgende Friedhofsgebührenordnung:

## § 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Pfarrkirchenstiftung – als Träger des Friedhofs in Windberg – erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und für die Leistungen der Verwaltung des Friedhofs Gebühren nach Maßgabe dieser Ordnung.
2. Gebührenschuldner ist,
  - a) wer den Auftrag an die Pfarrkirchenstiftung (Friedhofsverwaltung) erteilt hat,
  - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - c) wer die Kosten veranlasst hat,
  - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.
3. Der Friedhofsträger erhebt
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 2)
  - b) Gebühr für die Trauerfeier (§ 3)
  - c) Sonstige Gebühren für besondere Leistungen (§ 5)
4. Über die Höhe der Gebühren erteilt die Friedhofsverwaltung einen Gebührenbescheid. Ein Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Über den Widerspruch entscheidet die vorgesetzte kirchliche Behörde.
5. Die Gebührenschuld entsteht bei den Grabbenutzungsgebühren mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte und bei den übrigen Gebühren mit Erbringung der Leistungen durch die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Gebührenschuldern aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

## § 2 Grabnutzungsgebühren

1. Die Grabnutzungsgebühr beträgt für:

Einzelgräber	15,00 € pro Jahr,
Doppelgräber	20,00 € pro Jahr,
Urnengräber	30,00 € pro Jahr,
Kindergräber	10,00 € pro Jahr.
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gilt der Betrag der jeweils geltenden Grabnutzungsgebühr pro Jahr.
3. Die Grabnutzungsgebühr ist im Bestattungsfall in der Regel für die Dauer der Grabnutzung (Ruhezeit, § 8) im Voraus zu entrichten. Im Falle der Verlängerung oder des Erwerbs des Nutzungsrechts außerhalb eines Bestattungsfalls ist die jeweils geltende Grabnutzungsgebühr in der Regel für 5 Jahre im Voraus zu entrichten (vgl. § 18 Abs. 1 Friedhofsordnung). Im Falle einer weiteren Bestattung werden Gebühren, die auf das Nutzungsrecht bereits bezahlt sind, angerechnet.

## § 3 Gebühr für die Trauerfeier

Laut bischöflicher Gebührenordnung beträgt derzeit (lt. Amtsblatt Nr.15/2001) die Stolgebühr bei Beerdigungen 32,50 Euro, die Gebühr für eine Hl. Messe 5,00 Euro. Weitere Leistungen dritter (etwa des Friedhofspflegers) werden durch diese Gebühren nicht abgegolten.

Bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Personen in einer Grabstätte können die Gebühren ermäßigt werden.

## § 4 Sonstige Gebühren

Die Friedhofsverwaltung kann für Verwaltungstätigkeiten und weitere Leistungen, die in der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung nicht gesondert aufgeführt sind Gebühren und Kosten erheben, die auf der Grundlage der allgemeinen Verwaltungskosten und der Selbstkosten berechnet werden. Der Friedhofsverwaltung bleibt es ferner freigestellt, gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten zu treffen oder Kostenermäßigung oder Kostenbefreiungen im Einzelfall zu gewähren.

## § 5 Inkrafttreten

1. Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Rechte und Pflichten der politischen Gemeinde nach dem jeweils gültigen Bestattungsrecht werden durch diese Gebührenordnung nicht berührt.

Die Kirchenverwaltung Mariä Himmelfahrt hat in ihrer Sitzung vom 30.09.2020 vorstehende Friedhofsgebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Windberg, den 30.09.2020

---

Abt Hermann Josef Kugler OPraem, PfAdm.  
Kirchenverwaltungsvorstand

---

Eva Feldmeier  
Kirchenpflegerin

## Bekanntmachungsvermerk

Die Friedhofsgebührenordnung wurde im Pfarramt niedergelegt, im Friedhof angeschlagen und durch Mitteilung im Pfarrbrief bekanntgegeben.

Tag des Anschlags: 01.11.2020  
(Der Anschlag soll mindestens 14 Tage angeheftet bleiben).

Windberg, den 30.09.2020

---

Abt Hermann Josef Kugler OPraem, PfAdm.  
Kirchenverwaltungsvorstand

---

Eva Feldmeier  
Kirchenpflegerin

## Kath. Pfarrkirchenstiftung Mariä Himmelfahrt Windberg Friedhofsgebührenordnung

### Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Grabnutzungsgebühren

§ 3 Gebühr für die Trauerfeier

§ 4 Sonstige Gebühren

§ 5 Inkrafttreten